

Kriegsministerium.

Nr. 99/5. 17. C. 4.

Berlin, den 14. Mai 1917.

Vorstehendes Geſetz (Reichs-Geſetzblatt Seite 381 bis 384, ausgegeben zu Berlin den 30. April 1917) nebst Allerhöchſtem Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze wird mit folgen- dem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Die Kriegsgeſetze des Militärtrafgeſetzbuchs (§ 9) gelten nunmehr innerhalb des nicht- bayeriſchen Reichsgebiets

1. für die mobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine (§§ 9 Nr. 1, 10);
2. für die immobilen Angehörigen des Landheeres und der Marine, die ſich dienſtlich oder außerdienſtlich im Operations- oder Etappengebiet oder im Meeres- oder Küſten- kriegsgebiet aufhalten (§ 9 Nr. 2).

Das Meeres- und Küſtenkriegsgebiet iſt vom Reichs-Marine-Amt durch Verfügung vom 26. April 1917 — E. IIb 1165 — (Marineverordnungsblatt S. 122/123) feſtgeſetzt;

3. für die übrigen Angehörigen des Landheeres und der Marine nur unter der Voraus- ſetzung des § 9 Nr. 3;
4. für die Kriegsgefangenen, denen der höchſte an ihrem Aufenthaltsort befehligende Offizier dienſtlich bekanntgemacht hat, daß die Kriegsgeſetze für ſie in Kraft treten (§ 9 Nr. 4);
5. für das Geſolge des kriegführenden Heeres (§§ 155, 157).

Der Allerhöchſte Befehl mit Ausführungsbeſtimmungen iſt dienſtlich allgemein bekanntzugeben, ſoweit erforderlich, auch den Perſonen des Beurlaubtenſtandes.

Die am Schluſſe des Allerhöchſten Befehls angeordnete Bekanntgabe der von den Militär- befehlshabern erlaſſenen Verfügungen über die Geltung der Kriegsgeſetze hat nötigenfalls auch an die Perſonen des Beurlaubtenſtandes zu erfolgen, und zwar durch Vermittlung der Bezirkskommandos auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung (Anſchlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter uſw.).

b. Stein.

Der Reichskanzler.

Nr. M. 364/17. D. 9852.

Berlin, den 11. Juni 1917.

Die von dem königlich Preußiſchen Kriegsministerium unterm 14. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 284) erlaſſenen Ausführungsbeſtimmungen zu dem Geſetze, betreffend Herabſetzung von Miñdeſt- ſtrafen des Militärtrafgeſetzbuchs vom 25. April 1917 (Reichs-Geſetzblatt S. 381 ff.) nebst dem Allerhöchſten Befehl über die Geltung der Kriegsgeſetze vom 8. Mai 1917 (N. V. Bl. S. 283) finden auf die beim Landheere und bei der Marine verwendeten Angehörigen der Kaiſerlichen Schutz- truppen entſprechende Anwendung.

In Vertretung:
Solf.

Perſonalien.

Nachruf.

Stationsverwalter Reiß †.

Am 15. Mai 1915 hat der Stationsverwalter beim Kaiſerlichen Gouvernement von Deutsch- Südweſtafrika

Herr Wilhelm Reiß

als Gefreiter der Landwehr im Geſecht bei Farn Bethlehem den Heldentod gefunden. Daß Schutzgebiet, dem er ſeit dem Jahre 1908 angehörte, verliert in ihm einen fleißigen und ſtreb- jamen Beamten.

Ehre ſeinem Andenken.

Berlin, den 12. Juni 1917.

Der Staatsſekretär des Reichs-Kolonialamts.
Solf.

